

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Zweck Die AGB regeln die Geschäftsbedingungen mit dem Vertragspartner.

Datum 4. Juni 2025

Seiten Seite 1 von 8

1 AGB der S&L Ziviltechniker GmbH

1.1	Allgemeines	1
1.2	Angebot	1
1.3	Kostenvoranschläge	1
1.4	Entgelt/Werklohn/Zahlungsbedingungen	1
1.5	Valorisierung/Wertsicherung	2
1.6	Mediation/Gerichtsstand/Erfüllungsort	3
1.7	Liefer- und Leistungsfrist/Rücktritt vom Vertrag	3
1.8	Vollmacht	4
1.9	Verwahrung der Unterlagen	4
1.10	Urheberrecht, Verwertungsrecht und Nutzungsrecht	5
1.11	Mitwirkungspflicht des AG	5
1.12	Gewährleistung/Schadenersatz/Verjährung	6
1.13	Aufrechnung	7
1.14	Vertraulichkeit/Verschwiegenheitspflicht	7
1.15	Schlussbestimmungen	7

S&L Ziviltechniker GmbH
Römerstraße 43, 5550 Radstadt
T +43 6641226549 E office@SundL-zt.at
www.SundL-zt.at



S&L Ziviltechniker GmbH
Ingenieurkonsulent für Bauwesen

Römerstraße 43, 5550 Radstadt
T +43 6641226549 E office@SundL-zt.at
www.SundL-zt.at

Firmenbuchnummer: 653799 w
UID: ATU82149738
Gerichtsstand: Landesgericht Salzburg
Raiffeisenbank Radstadt-
Untertauern-Filzmoos-Forstau
IBAN: AT16 3504 9000 0090 6826
BIC: RVSAAT2S049

1 AGB der S&L Ziviltechniker GmbH

1.1 Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen uns und unserem Vertragspartner (AG) getätigten Geschäfte. Der Vertragspartner anerkennt diese AGB durch Auftragserteilung oder Entgegennahme der Auftragsbestätigung sowie auch durch die Entgegennahme unserer Leistungen als verbindlich; und zwar auch für alle zukünftigen Geschäfte. Ein Widerspruch des Vertragspartners ist unbeachtlich.

1.2 Angebot

Verträge gelten erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen; es sei denn, wir erklären durch Beginn/Durchführung unserer Arbeiten stillschweigend mit dem Vertragsabschluss einverstanden zu sein, wobei auch in diesem Fall unsere AGB gelten.

1.3 Kostenvoranschläge

Wir sind verpflichtet, unseren Vertragspartner erst bei unvermeidlichen Kostenüberschreitungen von 50 % im Vergleich zur Angebots-/ Auftragssumme zu warnen. Bei Kostenüberschreitungen bis einschließlich 49 % entfällt eine Warnpflicht unsererseits. Eine Warnpflicht entfällt darüberhinaus dann, wenn die Kostenüberschreitung aus der Sphäre des Auftraggebers herrührt. Ebenso wenig besteht eine Warnpflicht, wenn die Kostenüberschreitung evident ist.

1.4 Entgelt/Werklohn/Zahlungsbedingungen

Die Fälligkeit des Entgelts für unsere Leistungen tritt sukzessive entsprechend dem Leistungsfortschritt ein. Wir sind berechtigt, für die von uns erbrachten Leistungen monatliche Rechnungen zu legen. Ist der Auftraggeber bei der Zahlung von Rechnungen säumig, dann sind wir berechtigt, unsere Leistungen bis zur gänzlichen Zahlung einzustellen. In diesem

Fall haftet der Auftraggeber für sämtliche daraus resultierenden Kosten/Ansprüche, wie insbesondere frustrierte Personalkosten, Stillstandszeiten . . . etc.

Die Rechnung ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto abzugsfrei zur Zahlung fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz in Rechnung zu stellen.

Für geleistete Regiestunden kommen unsere Regiestundensätze zur Anwendung.

Bis zur Bezahlung der Rechnung bleiben alle von dem Auftragnehmer verfassten Unterlagen (Pläne, Berechnungen, etc.) in dessen Eigentum.

Zum Zwecke der Sicherstellung unserer Entgeltansprüche sind wir berechtigt, vom AG eine vollkommen abstrakte Zahlungsgarantie eines renommierten inländischen Kreditinstitutes zu verlangen. Der AG ist verpflichtet, eine solche innerhalb von sieben Tagen ab unserem Verlangen beizubringen. Im Falle der nicht rechtzeitigen Beibringung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Bis zum Einlangen der Zahlungsgarantie sind wir von jeglicher Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit.

Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurden, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Auftraggeberwünsche, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.

1.5 **Valorisierung/Wertsicherung**

Das Honorar wird einmal jährlich gemäß dem auf Basis des Übereinkommens vom 28.01.2002 zwischen den Bundesländern, dem BMWA, den ÖBB, der HL-AG, der ÖSAG und der Alpenstraßen AG einerseits und der Bundeskammer der Ziviltechniker andererseits veröffentlichten Anpassungsfaktor für den Basiswert angepasst. Die Anpassung erfolgt jährlich am 1. Jänner.

Für den Fall, dass der Anpassungsfaktor für den Basiswert nicht mehr verlautbart wird, tritt an dessen Stelle als Grundlage künftiger Wertsicherungen jener Index, der diesem nachfolgt oder am ehesten entspricht.

1.6 Mediation/Gerichtsstand/Erfüllungsort

Die Parteien werden nach Möglichkeit versuchen, einen Streit einvernehmlich im Wege eines Mediationsverfahrens beizulegen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Landesgericht Salzburg.

Als Erfüllungsort gilt jener Ort, wo sich die Liegenschaft, auf die sich unsere Leistung bezieht, befindet. Ist dieser Ort nicht bestimmbar, ist der Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens.

1.7 Liefer- und Leistungsfrist/Rücktritt vom Vertrag

Von uns angegebene Leistungsfristen sind mangels entgegenstehender ausdrücklicher Vereinbarung unverbindlich.

Bei Vereinbarung einer verbindlichen Leistungsfrist ist der AG zum Vertragsrücktritt und/oder zur Ersatzvornahme erst nach zweimaligem schriftlichen Setzen einer angemessenen Nachfrist, die jeweils 45 Tage zu betragen hat, berechtigt.

Ein allfälliger Anspruch des AG wegen Leistungsverzugs ist jedenfalls mit 5 % der Nettoauftragssumme des zwischen uns und dem AG abgeschlossenen Vertrages begrenzt. Treten Verzögerungen aus der Sphäre des AG auf, die das zeitlich Übliche überschreiten, dann wird eine allfällige Pönalabrede hinfällig; und zwar auch dann, wenn zwischen uns und dem AG neue Termine vereinbart werden. Verzögerungen, die das zeitlich Übliche überschreiten, liegen jedenfalls ab einer Dauer von 14 Tagen vor.

Sollte der AG das vereinbarte Werk abbestellen oder rechtsgrundlos von dem mit uns abgeschlossenen Vertrag zurücktreten oder diesen ohne triftigen Grund vorzeitig auflösen, dann ist er zur Leistung einer sofort fälligen „Abschlagszahlung“ in Höhe von 15 % des zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung noch nicht ausgeführten Auftragsumfangs verpflichtet. Der von uns ausgeführte Auftragsumfang ist vereinbarungsgemäß abzugelten.

1.8 Vollmacht

Dem Auftragnehmer wird – soweit er im Rahmen der übertragenen Leistungen auch mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt ist – die Ermächtigung zur Vertretung des Auftraggebers gegenüber Behörden und allen Dritten, die für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben, erteilt. Von dieser Vertretungsvollmacht umfasst sind alle zur Durchführung des gegenständlichen Projektes notwendigen und gewöhnlichen Vertretungshandlungen, insbesondere die Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden sowie sämtlichen mit dem Projekt befassten Professionisten, die Kontrolle der Tätigkeit der ausführenden Unternehmen und sonstigen Professionisten, die Erteilung von Aufträgen zur Mängelbeseitigung sowie zur Ersatzvornahme, sowie die Ausübung des Hausrechts auf der Baustelle. Ist der Auftragnehmer nicht mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt, gilt die Ermächtigung zur Vertretung des Auftraggebers nur gegenüber Behörden, nicht aber gegenüber Dritten, die für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben.

Von der Vertretungsvollmacht sind die Vergabe von Aufträgen an die ausführenden Unternehmen und die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Sonderfachleute, sowie die rechtsgeschäftliche Anerkennung von Teil- oder Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmen und der Sonderfachleute nicht umfasst.

Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber eine schriftliche Vollmachtsurkunde, sofern er diese anfordert.

1.9 Verwahrung der Unterlagen

Die Originaldaten verbleiben bei dem Auftragnehmer, der sie ordnungsgemäß aufzubewahren hat.

Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, dem Auftraggeber über Verlangen Vervielfältigungen der Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszu folgen. Für den Fall, dass aufgrund einer gesonderten Vereinbarung Unterlagen mit Zustimmung des Auftragnehmers in nicht veränderbarer oder veränderbarer digitaler Form übermittelt werden, trifft den Auftragnehmer keine wie immer geartete Haftung für Fehler oder Schäden, die an der EDV-Anlage des Empfängers der digitalen Daten oder bei Dritten entstehen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Die Aufbewahrungspflicht des Auftragnehmers endet grundsätzlich sieben Jahre nach Legung der Rechnung an den Auftraggeber, doch kann sich der Auftragnehmer während

dieser Zeit durch Herausgabe der Unterlagen an den Auftraggeber von seiner Verwahrungspflicht befreien.

1.10 Urheberrecht, Verwertungsrecht und Nutzungsrecht

Das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an den von dem Auftragnehmer angefertigten Plänen, Skizzen, Modellen usw. verbleiben auch nach Zahlung des Entgelts bei dem Auftragnehmer. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung oder Abänderung des Werks bzw. des Nachbaus durch Dritte.

Der Auftraggeber hat das Recht, die Pläne für das gegenständliche Bauprojekt im Rahmen der Ausführung dieses Werkes zu verwerten, wenn der Auftraggeber die Honoraransprüche für sämtliche beauftragten Teilleistungen vollständig bezahlt hat. Von diesem Recht ist nur die einmalige, plan- und vertragskonforme Ausführung umfasst.

Die Verwendung der Pläne/Unterlagen für andere Projekte bzw. die Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer nach Beendigung des Vertrages Zutritt zum Werk zwecks Information über den baulichen Zustand oder zur Anfertigung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen zu ermöglichen, sofern nicht berechtigte Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt und der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Werk den Namen des Auftragnehmers anzu führen. Der Auftragnehmer hat das Recht, dem Auftraggeber die Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers zu untersagen, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet oder das Projekt nachträglich ohne Zustimmung des Auftragnehmers abgeändert wird.

1.11 Mitwirkungspflicht des AG

Der AG ist zur umfassenden Mitwirkung verpflichtet. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, jene Handlungen und Unterlassungen, die gemäß ÖNORM B 2110 (in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) seiner Sphäre angehören. Die Leistungspflicht des AN beginnt erst, wenn der AG sämtliche faktischen und rechtlichen

Voraussetzungen hergestellt hat, die eine ordnungs- und störungsfreie Leistungserbringung durch den AN gewährleisten.

Der Auftraggeber hat notwendige Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, dass der geplante Projektfortschritt nicht verzögert wird.

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden einander laufend über wesentliche, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Vorfälle unterrichten.

Ist dem Auftragnehmer die örtliche Bauaufsicht übertragen, so wird sich der Auftraggeber zur Vermeidung widersprüchlicher Anordnungen jeder direkten Weisung an die auf der Baustelle Tätigen enthalten. Der Auftraggeber wird auf Einladung des Auftragnehmers an der Schlussabnahme mitwirken.

1.12 Gewährleistung/Schadenersatz/Verjährung

Die Frist für Gewährleistungsansprüche des AG gegen uns beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit Übernahme unserer Leistungen durch den AG, spätestens jedoch mit Rechnungslegung durch uns.

Der Auftragnehmer hat das Recht, bei festgestellten Planungsmängeln mit deren Behebung beauftragt zu werden.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Pläne und sonstige Unterlagen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch den Auftragnehmer verwendet werden dürfen.

Die Ansprüche des Auftraggebers gegen uns auf Schadenersatz verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch binnen fünf Jahren ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht. Sie sind, ausgenommen Personenschäden, bei leichter Fahrlässigkeit mit 5 % der Nettoauftragssumme des zwischen uns und dem AG abgeschlossenen Vertrages begrenzt. Bei grober Fahrlässigkeit hat der AG Anspruch auf Ersatz des positiven Schadens, wobei in diesem Fall der Schadenersatzanspruch begrenzt ist mit der Höhe der Versicherungssumme gemäß unserer Haftpflichtversicherungspolizze. Auf Verlangen des AG geben wir die Höhe der Versicherungssumme bekannt.

Weitergehende Schadenersatzansprüche des AG, insbesondere solche auf Ersatz des entgangenen Gewinns, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

1.13 Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen unsere Entgeltansprüche, mit welchen Gegenforderungen auch immer, ist ausgeschlossen.

1.14 Vertraulichkeit/Verschwiegenheitspflicht

Der AG und der AN verpflichten sich wechselseitig, sämtliche ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen projektbezogenen Daten wie insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sämtliche Informationen über Art, Umfang und praktische Tätigkeit des Vertragspartners, Inhalt des Projekts sowie sämtliche Informationen und Umstände, die im Zusammenhang mit dem Projekt zugegangen sind vertraulich zu behandeln und dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

Die Verschwiegenheitspflicht des AN gilt nicht gegenüber Erfüllungsgehilfen oder Stellvertretern, welcher sich dieser für die Vertragserfüllung bedient. In diesem Fall hat aber der AN hinsichtlich seiner Erfüllungsgehilfen und Stellvertreter dafür zu sorgen, dass derartige Daten vertraulich behandelt werden.

Die Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich personen- und projektbezogener Daten ist nicht mit der Dauer des Vertragsverhältnisses befristet. Die Verschwiegenheitspflicht des AN gilt nicht für Daten, welche für die Durchsetzung von Ansprüchen des AN erforderlich sind.

Der AN ist berechtigt, personen- und projektbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist. Dies unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bzw. der DSGVO.

1.15 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages selbst. Die unwirksame Bestimmung gilt diesfalls als durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die ihr wirtschaftlich weitestmöglich entspricht. Dasselbe gilt für Vertragslücken oder nicht ausreichende vertragliche Regelungen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung der jeweils nach diesem Vertrag zeichnungsberechtigten Personen; dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Formerefordernis.

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Verweisungsnormen Anwendung.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner jeweils eine PDF-Ausfertigung erhält.